

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 11. Mai 1982

91. Stück

220. Verordnung: Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung

220. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. April 1982 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (§ 94 Z 21 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung folgender Meisterarbeiten:

Herstellen eines Kühlers nach einer vorgegebenen Werkzeichnung; hiebei ist eine Einschmelzung einschließlich einer seitlichen Einschmelzung von mindestens 12 mm Durchmesser anzufertigen und sind Spiralen und Büge einzubauen.

(2) Der Prüfungswerber hat je ein Hartglasrohr mit einem Außendurchmesser von

- a) 8 mm,
- b) 36 mm,
- c) 50 mm

für die Ausführung der Meisterarbeiten mitzubringen. Dies ist ihm in der Ladung zur Meisterprüfung bekanntzugeben.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachzeichnen (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 5) und Fachliche Sondervorschriften (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachzeichnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Erstellung einer Fertigungszeichnung im Maßstab 1 : 1 aus einer vorgegebenen Apparateteilzeichnung zu umfassen.

Fachkunde

§ 5. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften und Bezeichnungen der Roh- und Hilfsstoffe;

2. Arbeitskunde:

- a) Werkzeuge und Maschinen,
- b) Verfahrenstechniken,
- c) Arten und Verwendungszweck der gebräuchlichsten Geräte und Apparate.

Fachliche Sondervorschriften

§ 6. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige sicherheitstechnische Vorschriften und sonstige einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allge-

meinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1982 außer Kraft.

Staribacher